

8 11. April 1940

Handwritten notes: 30, 8, 40

ien.

r die Wiener

7

3. Die Auszahlung erfolgt im Vorhinein an jedem Monatsersten mit Ausnahme von August und September auf Grund einer Zahlungsliste, auf der die o. Mitglieder den richtigen Empfang zu bestätigen haben.

4. Die Auszahlung der Monatsstipendien kann vom Institutsvorstand zeitweilig und auf Antrag des Lehrkörpers vom Reichserziehungsministerium gänzlich eingestellt werden.

5. Im Falle vorübergehenden oder dauernden Entzuges eines Stipendiums obliegt es dem Lehrkörper, über die Verwendung der dadurch freigewordenen Beträge dem Reichserziehungsministerium einen Vorschlag zu erstatten.

6. Ueber die Aufteilung des Reisesstipendiums erstattet der Lehrkörper in jedem Frühjahr mit entsprechender Begründung einen Vorschlag. Die Verleihung auch dieser Stipendien unterliegt der Genehmigung durch das Reichserziehungsministerium.

§ 6

Von den Pflichten der Mitglieder.

1. Alle Mitglieder des Instituts müssen an der Wiener Universität als o. Hörer inskribiert sein und unterstehen den akademischen Behörden. Als Gasthörer dürfen sie sich nur dann inskribieren, wenn sie ihre Universitätsstudien bereits mit einer Staatsprüfung oder mit der Promotion abgeschlossen haben. Eine Aufnahme als a. o. Hörer kommt nur nach Massgabe der jeweils dafür geltenden allgemeinen Vorschriften in Frage.

2. Durch die Mitgliedschaft übernimmt jedes Mitglied die Verpflichtung zur regelmässigen Teilnahme an den Vorlesungen und Übungen des Instituts sowie zur Beobachtung der zur Aufrechterhaltung der

Rechnungslegung

Barbestand von

trag beim Haus-

tragung in das

aber, diese Sum-

nach im Haushalts-

trachten und Aus-

en. Da wohl auch

Krieges größere

Rest Ihres Haus-

912,31 RM) erst